

Statuten der Fachschaft Theologie und Interreligiöse Studien

vom 25. November 2019, teilrevidiert per 19.02.2026

I. Name, Sitz, Zweck, Sprache

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Fachschaft Theologie und Interreligiöse Studien» (nachfolgend FachTh/IRS) besteht eine Fachschaft als Organ der SUB nach Art. 31 Abs. 3 des Universitätsgesetzes und Art. 5 ff. der SUB-Statuten.

Art. 2 Sitz

Die FachTh/IRS hat ihren Sitz in Bern.

Art. 3 Zweck

¹

Die FachTh/IRS setzt sich für die Belange ihrer Mitglieder ein. Darunter versteht sich insbesondere:

1. die Vertretung der fachbezogenen Interessen der Studierenden gegenüber den Behörden und Institutionen des Staates, der Universität, der Fakultät und privaten Institutionen;
2. die Förderung der Solidarität unter den Mitgliedern der Theologischen Fakultät Bern,
3. den Studierenden durch ein Angebot von Dienstleistungen das Studium zu erleichtern;
4. die Förderungen der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit zwischen Studierenden der Theologie und der Interreligiösen Studien.

²

Die FachTh/IRS ist gemäss Art. 32 Abs. 1 UniG und Art. 2 Abs. 2 SUB-Statuten parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Sprache

Die offizielle Sprache der FachTh/IRS ist deutsch.

II. Mittel und Haftung

Art. 5 Mittel

¹

Zur Deckung des allgemeinen Aufwandes und der Kosten ihrer Veranstaltungen erhält die FachTh/IRS jährlich einen Betrag von der Studierendenschaft der Universität Bern (SUB).

2

Die von den Veranstaltungen geschöpften Gewinne und Sponsorengelder gehen in die Fachschaftskasse. Besondere Bestimmungen der Finanzordnung bleiben vorbehalten.

Art. 6 Haftung

1

Für die Verbindlichkeiten der FachTh/IRS haftet ausschliesslich deren Vermögen.

2

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliedschaft

Alle immatrikulierten Studierenden der Theologischen Fakultät Bern, die auch der SUB angehören, bilden die Fachschaft Theologie und Interreligiöse Studien Bern.

Art. 8 Austritt

Der Austritt aus der Fachschaft erfolgt nach Art. 31 Abs. 1 UniG durch den Austritt aus der SUB.

IV. Organisation

Art. 9 Organe der FachTh/IRS

Die Organe der FachTh/IRS sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der/die Rechnungsrevisor:in

A. Die Vollversammlung

Art. 10 Funktion und Wahl- und Beschlussverfahren

1

Die Vollversammlung ist oberstes Organ der FachTh/IRS und besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der FachTh/IRS.

2

Alle Wahlen und Beschlüsse der Vollversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei *Beschlüssen* mit Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Bei *Wahlen* entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

3

Bei der Auszählung der Stimmen bleiben die Enthaltungen unberücksichtigt.

Art. 11 Einberufung

1

Die Vollversammlung ist mindestens einmal pro Semester vom Vorstand einzuberufen.

²

Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel der FachTh/IRS ist die Vollversammlung vom Vorstand einzuberufen.

Art. 12 Durchführung

¹

Die Vollversammlung ist mindestens sieben Tage vor ihrer Abhaltung allen Mitgliedern der FachTh/IRS elektronisch anzukündigen. Die Einladung muss die Traktandenliste sowie das Protokoll der letzten Vollversammlung enthalten.

²

Die Vollversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, normalerweise von einem/einer der Fakultätsdelegierten.

³

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches zeitnah aber spätestens 14 Tage nach der Sitzung an alle Mitglieder der Fachschaft versendet wird.

Art. 13 Die Traktandenliste

Die Fakultätsdelegierten redigieren die Traktandenliste und bestimmen die Traktanden.

Art. 14 Die Kompetenzen

¹

Die Vollversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

²

Die Vollversammlung wählt den Vorstand sowie den/die Rechnungsrevisor:in.

³

Die Vollversammlung beaufsichtigt die Amtsführung des Vorstandes.

⁴

Es untersteht der ausschliesslichen Befugnis der Vollversammlung folgende Beschlüsse zu treffen:

1. Bewilligung von Ausgaben über 500 CHF;
2. Beitritt der FachTh/IRS zu anderen Organisationen;
3. Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes;
4. Genehmigung des Erlasses oder der Revision von Statuten und Reglementen;
5. Wahl der Fachschaftsdelegierten in gesamtfakultäre Gremien.

B. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

¹

Der Vorstand setzt sich aus zwei Fakultätsdelegierten (Interreligiöse Studien/

Theologie), einem/einer Kassier:in, Vorstandsmitgliedern mit Ressortverantwortung und den gewählten Delegierten in dauerhaften fakultären Gremien zusammen.

Stellvertreter:innen der Fakultätsdelegierten und Delegierte in nicht dauerhaften Gremien (z.B. Berufungskommissionen) können ohne Stimmrecht beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

²

Die beiden Fakultätsdelegierten tragen gemeinsam Verantwortung für den Vorstand und die Vollversammlung. Sie vertreten die Fachschaft gegen aussen.

Art. 16 Organisation des Vorstandes

Es ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Studiengänge der Theologischen Fakultät im Vorstand vertreten sind.

Art. 17 Die Vorstandssitzung

¹

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

²

Die Vorstandssitzung wird von einem/einer der Fakultätsdelegierten geleitet.

³

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zwei Mal pro Semester.

⁴

Über die Vorstandssitzung wird Protokoll geführt, welches zeitnah aber spätestens 14 Tage nach der Sitzung an alle Mitglieder des Vorstandes versendet wird.

Art. 18 Beschlussfassung

¹

Das einfache Mehr ist für Wahlen und Beschlüsse des Vorstandes bestimmend.

²

Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

³

Bei Beschlüssen mit Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

⁴

In dringenden Fällen, in denen eine Beschlussfassung nicht bis zur nächsten ordentlichen Vorstandssitzung aufgeschoben werden kann, ist eine elektronische Beschlussfassung zulässig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands sich innerhalb der Frist eindeutig (mit «Ja», «Nein» oder «Enthaltung») an der Abstimmung beteiligt hat;

b) Die Frist zur Stimmabgabe mindestens 72 Stunden beträgt;

c) Der gefasste Beschluss gemeinsam mit dem Wortlaut der Beschlussvorlage und dem dokumentierten Abstimmungsergebnis als Anhang dem Protokoll der nächstfolgenden Vorstandssitzung beigelegt wird.

Art. 19 Amtsdauer

1

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

2

Die Amtsperiode beginnt mit der Wahl durch die Vollversammlung und endet nach einem Jahr zur Zeit der Vorstandswahlen während der Vollversammlung.

3

Gesamterneuerungswahlen finden an der ersten Vollversammlung des Kalenderjahres statt. Dabei kann der gesamte Vorstand als Ganzes wiedergewählt werden.

4

Können nicht alle Ämter besetzt werden, so ist eine Kumulation dieser möglich. Soweit möglich sollten nicht mehr als zwei Ämter kumuliert werden.

Art. 20 Amtentzug und Amrücktritt

1

Ein Vorstandsmitglied kann von dessen Amt durch die Vollversammlung oder durch eine zweidrittel Mehrheit im Vorstand enthoben werden.

2

Ein Vorstandsmitglied kann von seinem Amt zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist dem Vorstand einzureichen.

Art. 21 Kompetenzen des Vorstandes

1

Der Vorstand ist in allen Belangen für die FachTh/IRS beschluss- und handlungsfähig, in denen keine ausschliessliche Kompetenz der Vollversammlung vorgesehen ist.

2

Der Vorstand erarbeitet und revidiert die Reglemente der FachTh/IRS und legt sie der Vollversammlung vor.

3

Der Vorstand verwaltet die Kasse der FachTh/IRS innerhalb seiner Kompetenzen.

4

Der Vorstand verfügt über Ausgaben bis zu 500 CHF pro Jahr.

5

Mindestens einmal pro Jahr oder auf Verlangen der Hälfte der FachTh/IRS legt der Vorstand der Vollversammlung einen Kassabericht vor.

6

Der Vorstand verfasst Beschreibungen der Tätigkeiten und Verantwortungen der verschiedenen Ämter.

7

Bei einer akuten Vakanz ist der Vorstand ermächtigt, ein Mitglied der FachTheol/IRS *ad interim* in das betreffende Amt einzusetzen. Die vorläufige Wahl ist durch die nächste Vollversammlung zu bestätigen.

Art. 22 Finanzenverwaltung

1

Die Vollversammlung befindet jeweils zu Beginn eines neuen Rechnungsjahres über das Budget.

2

Der Vorstand kann jedes Jahr folgende Beiträge tätigen:

1. Beiträge zur Durchführung von Festen und Anlässen;
2. Beiträge für Geschenke, die zurücktretenden Dozierenden oder Vorstandsmitgliedern sowie anderen Personen mit besonderen Verdiensten zugunsten der FachTheol/IRS überreicht werden;
3. Beiträge zu den Verwaltungskosten.

3

Für dringende oder ausserordentliche Ausgaben über 500 CHF kann der Beschluss der Vollversammlung durch das Einholen eines einfachen Mehres des Vorstandes der FachTh/IRS ersetzt werden.

4

Die FachTheol/IRS häuft kein Vermögen an, sondern setzt ihre finanziellen Mittel nachhaltig und zweckgebunden zum Nutzen ihrer Mitglieder ein.

C. Der/die Rechnungsrevisor:in

Art. 23 Aufgabe

Ein:e Rechnungsrevisierende:r prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber der Vollversammlung schriftlich Bericht.

Art. 24 Wahl

1

Der/die Rechnungsrevisierende wird durch die Vollversammlung auf je ein Rechnungsjahr gewählt.

2

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Rechnungsrevisierende sein.

3

Wiederwahl ist möglich.

V. Rechtsmittel

Art. 25 Rekurs

Bei Differenzen bei der Auslegung der Statuten ist die Rekurskommission der SUB zuständig.

Art. 26 Revision der Statuten

Eine Total- oder Teilrevision der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, wenn die Vollversammlung eine solche mit einfachem Mehr nach Art. 10 Abs. 2 beschliesst.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

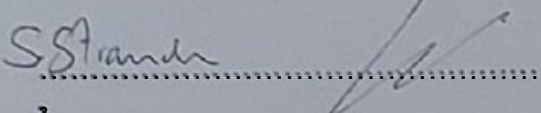
¹

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vollversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrates in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

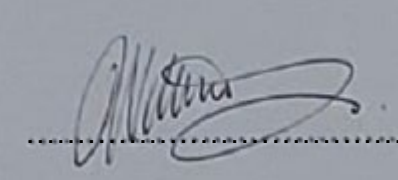
²

Diese Statuten sind an der Vollversammlung vom 16.12.2025 angenommen worden.

Der / die Vorsitzende der
Vollversammlung:


.....
3

Der oder die Protokollführende:


.....

Diese Statuten sind an der Sitzung des Studierendenrats der Universität Bern (SUB) vom 19.02.2026 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Das Präsidium des Studierendenrats:


.....